jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/12/16 12Os42/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1982

Norm

StGB §88 Abs4 Fall2 C
StPO §290
StPO §467 Abs2
StPO §470 Z3
StPO §477 Abs1 Satz1
StPO §489

Rechtssatz

Das Berufungsgericht kann ohne Antrag ausschließlich dem Angeklagten zum Nachteil gereichende Verletzungen des materiellen Strafgesetzes aufgreifen, wogegen es dem Urteil anhaftende prozessuale Mängel nur dann beachten darf, wenn diese Gebrechen von einer hiezu berechtigten Partei aufgegriffen wurden. Sind die einer Tatqualifikation nach §§ 88 Abs 4 (81 Z 2) StGB zwingend entgegenstehenden Feststellungen des Erstgerichtes unbekämpft geblieben, sind diese mangels Anfechtung jeglicher Ingerenz des Berufungsgerichtes entzogen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 42/82
  Entscheidungstext OGH 16.12.1982 12 Os 42/82
  Veröff: SSt 53/78 = EvBl 1984/20 S 54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0092768

Dokumentnummer

JJR_19821216_OGH0002_0120OS00042_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at